



An alle Schleppfachlehrer

Gersfeld, 05.08.2008

RUNDSCHREIBEN 1-08

Zum Thema: **HG-Passagierausbildung in der Startart UL-Schlepp und Windenschlepp**

Lieber Schleppfachlehrer,

Anlass dieses Schreibens ist es, allgemein auf Mängel in der HG-Passagierflugausbildung hinzuweisen.

Folgender Fall ist aufgetreten:

Ein ausländischer Pilot, der in Deutschland lebt, beantragte beim DHV eine Sonderregelung zur Erlangung der Passagierberechtigung. Auf Grund seiner bereits angeblich durchgeführten 1000 Doppelsitzerflüge im Ausland und der Bestätigung von Fluglehrern hatte man auf den Eingangstest verzichtet. Was im Nachhinein ein Fehler war, wie sich später herausstellte.

Er sollte nur die vorgeschriebenen 5 DoSi-Flüge mit einem Fluglehrer machen und 10 weitere Höhenflüge mit einem Piloten als Passagier sowie die Theorie- und Praxisprüfung vor dem DHV.

Die Fluglehrerflüge absolvierte er bei verschiedenen Fluglehrern, um dann die Flugauftragsflüge bei noch weiteren Fluglehrern zu absolvieren. Von den mindestens 10 Flugauftragsflügen machte er die meisten mit einer Passagierin, die keine Lizenz im Sinne der APO besaß. Jeder der am Ausbildungsprozess beteiligten Fluglehrer, bestätigte diese nicht ausbildungskonformen Flüge. Mit diesen bestätigten Flügen und den kompletten Prüfungsunterlagen wurde er zur Praxisprüfung zugelassen. Die Theorieprüfung hatte er zuvor erfolgreich abgelegt.

Der Prüfungsflug erfolgte mit einem ATOS VX und wurde auf Video aufgezeichnet.

Nach bestandener Prüfung berichtete der Pilot dem DHV über seine Ausbildung und über die an der Ausbildung beteiligten Fluglehrer nicht gerade in positiver Form, um nicht zu sagen, in einer Art und Weise, die die Privatsphäre stark tangierte!

Dabei stellte sich auch heraus, dass formal einige Fehler, wie z.B. die Bestätigung der Passagierflüge mit Nicht-Lizenzinhabern durchgeführt und angerechnet wurden.



INFORMATIONSBÜRO FÜR WINDENSCHLEPP UND UL-SCHLEPP

Der DHV nahm die Beschwerden zur Kenntnis und konnte auf Grund dieses Formfehlers die Passagierberechtigung nicht ausstellen. Das Ausbildungsreferat ordnete an, die fehlenden Flüge mit einem Lizenzinhaber nachzuweisen und den Prüfungsflug zu wiederholen.

So kann es auch kommen...

Da einige Fluglehrer in diesen „Fall“ involviert sind, möchte ich euch dringend bitten, in Zukunft sehr genau die Ausbildung nach der APO durchzuführen. Verstöße gegen die APO können zu einer Abmahnung führen.

Wissenswertes zur HG-Passagierberechtigung:

Eingangstest

Die Ausbildung von HG-Piloten, die eine Passagierberechtigung erwerben wollen, setzt voraus, dass die Piloten überdurchschnittliche Flugerfahrungen nachweisen müssen. Diese sind in einem Eingangstest zu überprüfen. Diesen Eingangstest kann der HG-Pilot nun auch von einem HG-Fluglehrer mit Passagier-Lehrberechtigung überprüfen lassen, wenn dieser nicht an der Ausbildung beteiligt ist oder wie bisher, von einem HG-Fluglehrer, der von der DHV-Geschäftsstelle dazu beauftragt wird.

Flugauftragsflüge mit Passagieren

aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass alle doppelsitzigen Flüge, die ein Flugschüler mit Flugauftrag zur Erlangung der HGP-Berechtigung durchführt nur bestätigt werden dürfen, wenn der mitfliegende „Passagier“ eine HG/GS-Lizenz besitzt.

Doppelsitzige Ausbildungsflüge ohne Lizenzinhaber sind nicht erlaubt und dürfen auch aus haftungsrechtlichen Gründen nicht geduldet werden. Der Fluglehrer muss sich davon überzeugen, dass der von ihm bestätigte Passagierflug, der im Rahmen dieser Ausbildung erfolgte, auch tatsächlich mit einem Lizenzinhaber(in) durchgeführt wurde. Andernfalls werden diese Flüge vom Ausbildungsreferat nicht anerkannt und wie gerade geschehen, auch die bereits abgelegte Prüfung annulliert, weil diese Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Abgesehen von möglichen Regressansprüchen des Flugschülers, haben die an der Ausbildung beteiligten Fluglehrer eine Urkunde (Ausbildungsnachweisheft) nicht korrekt ausgefüllt.

Damit solche folgenschweren Fehler nicht mehr vorkommen können, empfehlen wir euch, in der Spalte Passagier (Seite 36+37) den vollen Namen und die Lizenznummer des Passagiers künftig einzutragen.

Einweisung in die Startart

Wenn der HG-Passagierflugschüler noch nicht in die Startart UL-, bzw. Windenschleppstart eingewiesen ist, muss er natürlich erst einmal diese Einweisung in der gewünschten Schleppstartart einsitzig in Theorie und Praxis absolviert haben, **bevor** er seine Doppelsitzerausbildung



in dieser Startart beginnen darf. In der Theorieeinweisung, die unbedingt praxisbegleitend sein sollte, muss auch das Lehrfach „Verhalten auf Flugplätzen“ gelehrt und mit abgeprüft werden. Diese flugschulinternen „Leistungsnachweise“ sind mindesten 5 Jahre von der Flugschule zu archivieren und auf Verlangen der zuständigen Stelle vorzulegen. **Die Startart muss in die Lizenz eingetragen werden.** Der alleinige Eintrag im Ausbildungsnachweis ist nicht ausreichend. Achtet deshalb bitte darauf, dass abgeschlossene Einweisungen umgehend an die DHV-Geschäftsstelle geschickt werden, damit der Pilot eine neue Lizenz erhält.

APO-Forderungen für die HG-Passagierberechtigung:

IV. Passagierberechtigung

Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung, Passagierflüge mit doppelsitzigen Hängegleitern durchzuführen, sind:

- a) Besitz der beschränkten Lizenz für Hängegleiterführer seit mindestens 12 Monaten und ein Flugbuchnachweis von mindestens 100 Höhenflügen,
- b) Ein praktischer Eingangstest vor einem beauftragten Prüfer des DHV, in welchem der Bewerber seine überdurchschnittlichen fliegerischen Fähigkeiten im Alleinflug nachweist,
- c) 5 doppelsitzige Flüge mit einem Fluglehrer mit Passagier-Lehrberechtigung,
- d) Eine theoretische Ausbildung in einer Flugschule (Theor.-Lehrplan Passagierflug),
- e) Eine praktische Ausbildung mit mindestens 10 Flügen, mit Start- und Landeverfahren und Flugübungen gemäß Lehrplan unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers, der die Passagier-Lehrberechtigung besitzt (Praxislehrplan Passagierflug)
- f) Mindestens 30 Höhenflüge als verantwortlicher Pilot mit schriftlichem Flugauftrag und Bestätigung eines Fluglehrers im Übungsgelände mit Passagieren, die eine Lizenz für Hängegleiter oder Gleitsegelführer besitzen. Der schriftliche Flugauftrag kann dem Bewerber allgemein für ein bestimmtes Übungsgelände erteilt werden.
- g) Eine theoretische und praktische Prüfung vor dem DHV
- h) Für die Eintragung zusätzlicher Startarten zur Passagierberechtigung muss der Bewerber zunächst im Alleinflug die Anforderungen nach Ziffer III. Nr. 2.7. erfüllt haben und 10 Starts unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers, der die Passagier-Lehrberechtigung für die Startart besitzt, durchführen.

Wir bitten euch in eurem eigenen Interesse, die betreffenden Seiten des Ausbildungsnachweisheftes genau und gewissenhaft auszufüllen. Die Passagierberechtigung bedeutet hohe Verantwortung für den Piloten, aber auch für den Fluglehrer!

Viel Erfolg bei eurer verantwortungsvollen Fluglehrertätigkeit.

gez.

Horst Barthelmes